

Restrukturierung – Evening Briefing

Gesellschafts- versus Restrukturierungsrecht gem. StaRUG

6. Mai 2025

Andreas Ziegenhagen
Rechtsanwalt Wirtschaftsprüfer Steuerberater
European Head Restructuring
E: andreas.ziegenhagen@dentons.com

Dentons Europe (Germany) GmbH & Co. KG

Markgrafenstraße 33
10117 Berlin
Tel.: +49 30 264 73 0
Fax: +49 30 264 73 133

Thurn-und-Taxis-Platz 6
60313 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 45 00 12 0
Fax: +49 69 45 00 12 133

Jungfernturmstraße 2
80333 Munich
Tel.: +49 89 24 44 08 0
Fax: +49 89 24 44 08 133

KÖ-Quartier, Breite Str. 22
40213 Dusseldorf
Tel.: +49 211 74074 100
Fax: +49 211 74074 133

Inhaltsverzeichnis

**I. Gesellschaftsrecht in der Unternehmenskrise –
Rahmenbedingungen**

II. StaRUG Restrukturierung – Rahmenbedingungen

III. Zusammenfassung



I. Gesellschaftsrecht in der Krise – Rahmenbedingungen (1)

- **Gesellschafterversammlung ist für besonders bedeutsame Entscheidungen verantwortlich**
 - GmbH → §§ 46 ff GmbHG
 - AktG → § 119 AktG Hauptversammlung mit beschränkter Zuständigkeit, dafür zusätzlich Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gem. § 111 AktG
 - PersonenG. → § 109 HGB Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter, für Grundlagenbeschlüsse ist eine Mehrheitsentscheidung unter Berücksichtigung des Bestimmtheitsgrundsatzes der Satzungsklausel möglich
 - die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens durch die Begründung der Rechtshängigkeit mittels Restrukturierungsanzeige gem. § 31 StaRUG ist nach überwiegender Auffassung eine gesellschaftsrechtlich besonders bedeutsame Rechtshandlung → mithin ist beispielsweise bei der GmbH grundsätzlich ein Beschluss mit satzungsändernder qualifizierter Mehrheit entsprechend § 53 Abs. 2 GmbHG erforderlich
- **Treuepflichten der Gesellschafter in der Unternehmenskrise**
 - Gesellschaftsrechtlich unterliegen Beschlüsse der Gesellschafter einer inhaltlichen Wirksamkeitsprüfung im jeweiligen Einzelfall und dies betrifft insbesondere die keine schützenswerten Belange Verletzung gesellschaftsrechtlicher Treuepflichten
 - In der Unternehmenskrise dürfen Gesellschafter eine sinnvoll angestrebte Sanierung der Gesellschaft nicht aus eigennützigen Gründen verhindern, wenn bei Scheitern der angestrebten Sanierung die Insolvenz droht
 - Zustimmungspflicht der Gesellschafter nach den Grundsätzen „Sanieren oder Ausscheiden“, wenn der Sanierungsmaßnahme keine schützenswerten Belange des Gesellschafters entgegenstehen → nach richtiger Auffassung ist die treuwidrige Stimmablehnung nichtig und daher unbeachtlich und es kann sogar eine Zustimmungsfiktion angenommen werden, wenn es auf die positive Stimmabgabe ankommt (vgl. Ziegenhagen, ZInsO 2025, 337, 339 m. w. N.)

I. Gesellschaftsrecht in der Krise – Rahmenbedingungen (2)

- **Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen der Kapitalerhöhung in der Unternehmenskrise**
 - Gesellschaftsrechtlich bedarf der Bezugsrechtsausschluss gem. § 186 Abs. 3 AktG einer qualifizierten Mehrheitsentscheidung mit 75% und es besteht zudem eine materielle Beschlusskontrolle
 - Bezugsrechtsausschluss setzt eine sachliche Rechtfertigung voraus, wonach dieser im Gesellschaftsinteresse liegen, zur Verwirklichung des Gesellschaftsinteresses geeignet und erforderlich sowie in einem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen der betroffenen Altaktionäre stehen muss
 - Verhältnismäßigkeit des Bezugsrechtsausschluss setzt gesellschaftsrechtlich voraus, dass ein Scheitern dieser Sanierungsmaßnahme unvermeidlich zur Insolvenz der betreffenden Gesellschaft führen würde
 - diese Voraussetzungen können in der Unternehmenskrise im Rahmen einer erforderlichen Sanierungsmaßnahme zwecks Abwendung der drohenden Insolvenz erfüllt sein, wenn beispielsweise ein Investor bereit ist, unter seinen Bedingungen die dringend benötigten Betriebsmittel im Rahmen einer Sanierungskapitalerhöhung einzubringen (vgl. Ziegenhagen, ZInsO 2025, 337, 341 m. w. N.).
 - Auch bei Vorliegen der sachlichen Rechtfertigung werden die Altaktionäre regelmäßig nicht ihrem entschädigungslosen Ausscheiden im Rahmen einer Kapitalherabsetzung auf Null mit Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss zustimmen, so dass insbesondere in dieser Konstellation die dringend erforderliche Umsetzung – trotz der gesellschaftsrechtlichen Rechtfertigung - im Rahmen eines StaRUG-Verfahrens in Betracht kommt

I. Gesellschaftsrecht in der Krise – Rahmenbedingungen (3)

- **Rechtsschutzsystem im Gesellschaftsrecht**

- Gesellschafter können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung durch Klage gerichtlich überprüfen lassen und versuchen deren Vollzug zu verhindern
 - Nichtigkeitsklage entsprechend § 241 AktG oder Anfechtungsklage entsprechend §§ 243 ff. AktG im Kapitalgesellschaftsrecht bzw. entsprechende Klage gem. §§ 110 ff HGB im Personengesellschaftsrecht
 - Unterlassungsantrag im einstweiligen Rechtsschutz gegen den Vollzug eines mit Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage angefochtenen Beschlusses

- **Beispiele betreffen Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens:**

- LG Berlin Beschluss vom 31. Mai 2023, NZI 2023, 928
 - Antrag auf einstweilige Verfügung das Restrukturierungsverfahren nicht ohne Gesellschafterbeschluss fortzuführen: wurde stattgegeben
- LG Ulm Urteil vom 1. August 2024, BeckRS 2024, 22210
 - Antrag auf einstweilige Verfügung gegen die Vollziehung des Gesellschafterbeschlusses über die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens: wurde stattgegeben
- OLG Stuttgart Beschluss vom 21. August 2024, NZI 2024, 832
 - Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem LG Ulm Urteil vom 1. August 2024, da Berufung gegen das betreffend LG Ulm Urteil überwiegende Aussicht auf Erfolg hat → Berufungsurteil bestätigt durch OLG Stuttgart Urteil vom 28. Oktober 2024, NZI 2025, 131

Inhaltsverzeichnis

I. Gesellschaftsrecht in der Unternehmenskrise –
Rahmenbedingungen

II. StaRUG Restrukturierung – Rahmenbedingungen

III. Zusammenfassung



II. Hintergrund des StaRUG-Restrukturierungsverfahrens

- StaRUG = Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 - präventiver Restrukturierungsrahmen
- Ziel: Frühzeitige Sanierung von bestandsfähigen Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten zur Vermeidung von Insolvenzen
- **Wesentliche Unterschiede des StaRUG zur InsO**
 - Teilkollektives Verfahren. Der Schuldner bestimmt die betroffenen Gläubiger.
 - Initiativrecht ausschließlich beim Schuldner
 - Unterstützung des Restrukturierungsplans durch qualifizierte Gläubigermehrheit von 75% erforderlich
 - Grundsätzlich kein öffentliches Verfahren
 - Weniger operative Sanierungstools
 - keine Vertragsbeendigung
 - kein Insolvenzgeld
 - kein Eingriff in Arbeitnehmerrechte
 - **StaRUG ermöglicht finanzielle Restrukturierung der Passiva sowie der gesellschaftsrechtlichen Struktur**

II. StaRUG - Krisenfrüherkennungspflicht

Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement §1 StaRUG

„[Die Geschäftsleiter] wachen fortlaufend über Entwicklungen, welche den Fortbestand der juristischen Person gefährden können. Erkennen sie solche Entwicklungen, ergreifen sie geeignete Gegenmaßnahmen und erstatten den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) unverzüglich Bericht“

Krisenfrüherkennung

- Geeignete Organisation
- Umfang je nach Unternehmensgröße

Restrukturierungs- und Sanierungspflicht

- Auswahlermessen
- Ggf. Restrukturierungsrahmen bei drohender ZU

Berichtspflicht

- Bestandsgefährdende Entwicklungen
- zusätzlich bei hälftigem Verlust des Nominalkapitals, § 49 Abs. 3 GmbHG, § 92 Abs. 1 AktG

Haftung gem. § 43 Abs. 2 GmbHG, § 92 Abs. 2 AktG, Existenzvernichtung, etc.

II. Zugang zum StaRUG-Verfahren und Insolvenzgründe

Zugang zum Restrukturierungsverfahren bei drohender Zahlungsunfähigkeit

- Der Zugang zum StaRUG-Verfahren setzt nach § 29 Abs. 1 StaRUG die drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 InsO voraus, die im Rahmen des Restrukturierungsverfahrens nachhaltig beseitigt werden soll.

Drohende Zahlungsunfähigkeit

- Zugang zum StaRUG-Verfahren mithin grundsätzlich nur bei drohender Zahlungsunfähigkeit im Prognosezeitraum von 12 – 24 Monaten → grundsätzlich nur in Prognosezeitraum
- Vgl. AG Köln, Beschluss vom 3. März 2021 – 83 RES 1/21, die bei Endfälligkeit eines Konsortialdarlehens im 24-Monatszeitraum eine höhere Wahrscheinlichkeit der Verlängerung beimessen und daher den Zugang zum StaRUG verwehren

Überschuldung

- Auch innerhalb des 12-Monats Prognosezeitraums kann sich eine die **Überschuldung** ausschließende Fortführungsprognose aus der überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Umsetzung des StaRUG-Vorhabens ergeben → **die drohende Zahlungsunfähigkeit kann innerhalb des 12-Monatszeitraums mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eines durchsetzbaren gerichtlich zu bestätigenden Restrukturierungsplans überwunden werden** → insbesondere bei verbindlicher Unterstützung durch qualifizierte Gläubigermehrheit mittels „Lock Up Agreement“ gegenüber dissentierender Gläubiger- oder Gesellschafterminderheit → Zugang auch bei drohender Zahlungsunfähigkeit innerhalb von 12 Monaten möglich, sofern überwiegende Wahrscheinlichkeit der gerichtlichen Planbestätigung und damit keine Überschuldung wegen positiver Fortführungsprognose

II. Zugang zum Verfahren und gesellschaftsrechtliches Kompetenzgefüge (1)

RESTRUKTURIERUNG

Börsen-Zeitung Nr. 133 11

Sonnabend, 13. Juli 2024

Restrukturierung ohne Gesellschafterbeschluss?

Erste Urteile weisen den Weg: Ist eine Insolvenz ansonsten unvermeidlich, gehen Gläubigerinteressen vor

Börsen-Zeitung, 13.7.2024
Zeigt das Management der Gesellschaft ein Restrukturierungsvorhaben an, so ist dafür nicht immer ein Gesellschafterbeschluss erforderlich. Müsste die Gesellschaft anderenfalls einen Insolvenzantrag stellen, stehen die Gläubiger bereits jetzt über den Gesellschaftern.

Sind Gesellschafter Nutznießer einer außerinsolvenzlichen Restrukturierung nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG)? Nicht immer. Die Gesellschafter von Leoni und Spark Networks jedenfalls schieden mit Rechtskraft des Restrukturierungsplans aus der Gesellschaft aus. Ohne Entschädigung. Bei derartigen Folgen verwundert nicht, dass in den Fokus rückt, ob ein solches Restrukturierungsverfahren ohne Gesellschafterbeteiligung eingeleitet werden kann.

Interne Beschränkungen

Während gesellschaftsrechtlich die Vertretungsmacht der Geschäftsführer einer GmbH nach außen unbeschränkt ist, sind die Geschäftsführer intern an die Vorgaben der Satzung und die Beschlüsse der Gesellschafter gebunden. Außergewöhnliche Geschäfte dürfen sie nur auf Grundlage eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses vornehmen. Halten

sich die Geschäftsführer nicht an diese Regeln, können sie haftbar gemacht werden. Nach außen bleibt ihr Handeln freilich wirksam, es sei denn, das missbräuchliche Handeln der Geschäftsführer ist evident. Für Aktiengesellschaften gilt Vergleichbares.

Auch wenn die Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens – anders als die Insolvenzeröffnung – nicht die Auflösung



Andreas Ziegenhagen

Managing Partner Deutschland und Head Restructuring Europe bei Dentons

der Gesellschaft nach sich zieht, wird man annehmen müssen, dass es sich bei einer solchen Anzeige um ein zustimmungspflichtiges Grundlagengeschäft handelt. Denn die Gläubigerinteressen gehen spätestens nach dieser Anzeige kraft Gesetzes vor, die Gesellschafter

müssen hintanstellen. Aber setzt sich dieser – rein gesellschaftsrechtliche – Befund in der Krise durch?

Ein gemischtes Bild

Insolvenzrechtlich gilt: Ist wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ein Insolvenzantrag zu stellen, müssen weder die Gesellschafter noch ein etwaiger Aufsichtsrat zwecks Antragsstellung eingebunden werden. Das Management muss seiner Antragspflicht genügen – ganz gleich, wie sich die Gesellschafter dazu verhalten mögen. Besteht indes bei „nur“ drohender Zahlungsunfähigkeit lediglich ein Recht (aber keine Pflicht) zum Antrag, müssen die Gesellschafter einem solchen Antrag im Innenverhältnis zustimmen. Für GmbHs entspricht dies der herrschenden Meinung. Für Aktiengesellschaften ist dies streitig – teilweise will man dort die Zustimmung des Aufsichtsrats genügen lassen oder hält eine Zustimmung für insgesamt entbehrlich.

Die bislang zur Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens bekannten Gerichtsentscheidungen zeichnen – vordergründig – ein gemischtes Bild: Das Amtsgericht Hamburg hob die bei ihm anhängige Restrukturierungssache einer Projekt-GmbH aufgrund des Fehlens eines der Anzeige des Restrukturierungs-

vorhabens zustimmenden Gesellschafterbeschlusses auf. Auch das Landgericht Berlin hielt die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens bei einer IT-GmbH für ein zustimmungspflichtiges Grundlagengeschäft.

Das Amtsgericht Nürnberg verlangte indes bei der Leoni AG für die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens durch den Vorstand keinen zustimmenden



Dr. Arne Friel

Partner und Co-Head Restructuring Germany bei Dentons

Hauptversammlungsbeschluss. Gleichermaßen – sogar rechtsformunabhängig formulierend (kein „Gesellschafterbeschluss“ erforderlich) – äußerte sich das Amtsgericht Dresden bei der Softline AG. Und das Amtsgericht Berlin sah sich zuletzt am Fehlen eines Hauptversamm-

lungsbeschlusses nicht daran gehindert, den Restrukturierungsplan der Spark Networks SE zu bestätigen.

Es lohnt ein näherer Blick: Im Hamburger Fall ging es offenbar weniger um Gläubigerinteressen als um eine Auseinandersetzung zwischen den dortigen Gesellschaftern. Bis heute jedenfalls ist nicht bekannt, dass es infolge des Aufhebens der Restrukturierungssache zu einer Insolvenz der beteiligten Projekt GmbH gekommen wäre. Und auch das Landgericht Berlin weist daraufhin, dass für die dortige IT-GmbH erkennbar keine Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags bestand.

Das Amtsgericht Nürnberg betont dagegen, dass das Restrukturierungsvorhaben von Leoni „im Hinblick auf ein Insolvenzverfahren alternativlos“ war. Das Amtsgericht Dresden hält einen Gesellschafterbeschluss zwar deshalb für entbehrlich, weil die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens keine satzungsändernde Wirkung habe. Aber auch dort – wie im Fall Spark Networks – wäre die Insolvenz unabwendbar gewesen.

Weitere Klärung erforderlich

All dies bedarf noch weiterer Klärung, weist jedoch in die richtige Richtung: Ist der Gang zum Insolvenzgericht einzige Alternative zur beabsichtigten Restrukturierung, darf die Einleitung des entsprechenden Verfahrens nicht vom Wohl und Wehe der Gesellschafter abhängen. Die Gläubigerinteressen gehen zu diesem Zeitpunkt vor – wie die anderenfalls bestehende Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags belegt.

Vor Bestehen einer solchen Pflicht gelten indes die gesellschaftsrechtlichen Grundsätze. Der vielbeschworene „Shift of Fiduciary Duties“ hin zu den Gläubigern schon vor diesem Zeitpunkt ist gerade nicht Gesetz geworden. Dem Management ist in solchen Fällen daher nicht zu raten, die Restrukturierung ohne Zustimmung der Gesellschafter zu betreiben.

Das Gericht braucht all dies in der Regel nicht zu kümmern: Eine fehlende Befugnis des Managements, die erst nach richterlicher Amtsermittlung offenkundig würde, ist jedenfalls nicht evident und für die Wirksamkeit der Restrukturierungsanzeige unbeachtlich.

II. Zugang zum StaRUG-Verfahren und gesellschaftsrechtliches Kompetenzgefüge (2)

Das gesellschaftsrechtliche Kompetenzgefüge bleibt außerhalb des StaRUG dem Grunde nach erhalten

- Keine allgemeine StaRUG-Regelung zur Wahrung der Gläubigerinteressen (Gläubigergesamtheit) im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit „shift of fiduciary duties“ sowie Haftung wie ursprünglich im Regierungsentwurf (§§ 2,3 StaRUG-E).
- Interessen der Anteilsinhaber im Rahmen des unternehmerischen Ermessensspielraums zu berücksichtigen
- Gesellschaftsrechtlich sind allerdings die im Rahmen der BGH-Rechtsprechung entwickelten Grundsätze „Sanieren oder Ausscheiden“ zu berücksichtigen, wonach eine Zustimmungspflicht der Gesellschafter zu einer Kapitalherabsetzung auf Null bestehen kann, wenn die Gesellschaftsanteile wegen Sanierungsbedürftigkeit wertlos sind und die Sanierungsfähigkeit mittels Kapitalerhöhung realisiert werden kann
- **Gesellschafterbeschluss für StaRUG-Anzeige erforderlich?**
 - Mit Verweis auf die Insolvenzantragstellung bei drohender Zahlungsunfähigkeit wird als Parallelwertung auch vor Anzeige des Restrukturierungsvorhabens ein Gesellschafterbeschluss mit qualifizierter Mehrheit gefordert (vgl. Fuhrmann/Heinen/Schilz, NZG 2021, 684, 688 ff.; AG Hamburg NZI 2023, 584; LG Berlin NZI 2023, 928).
 - Dagegen wird trotz Streichung von §§ 2,3 StaRUG-E eine entsprechende Pflicht und „Hold-Out“ Position der Gesellschafter auf Einleitung des StaRUG Verfahrens unter Verweis auf Art. 12 i.V.m. Art. 19 a der EU-Restrukturierungsrichtlinie, der fehlenden Auflösungswirkung wie bei Insolvenz sowie dem Schutz der Gesellschafterpositionen im StaRUG abgelehnt (AG Dresden v. 9.8.2023 – 572 RES 1/23, NZI 2023, 968; Skauradzun/Amort, DB 2021, 1317, 1320 ff; Mulert/Steiner NZG 2021, 673, 676 ff.).

II. Zugang zum StaRUG-Verfahren und gesellschaftsrechtliches Kompetenzgefüge (3)

→ jedenfalls bei Überwindung der Überschuldung mittels StaRUG als einzige Alternative zwecks Vermeidung einer Insolvenz ist nach **zutreffender Auffassung kein Gesellschafterbeschluss erforderlich**:

„Ein Gesellschafterbeschluss ist für die Einleitung eines Verfahrens nach dem StaRUG nicht erforderlich, wenn das Restrukturierungsverfahren die einzige hinreichend erfolgversprechende Alternative zu einem Insolvenzverfahren ist.“

(vgl. für eine GmbH & Co KG: **OLG Stuttgart Urteil vom 28. Oktober 2024, NZI 2025, 131**, zuvor bereits OLG Stuttgart vom 21. August 2024, NZI 2024, 832; ebenso für die Aktiengesellschaft: AG Nürnberg vom 21. Juni 2023, NZI 2023, 881; Ziegenhagen ZInsO 2023, 876, 878 und ZInsO 2025, 337, 339 ff.)

→ **das Ziel der Insolvenzvermeidung durch ein geeignetes StaRUG-Verfahren zur Wiederherstellung der Bestandsfähigkeit des Unternehmens darf nicht durch Gesellschafter verhindert werden, deren Anteile in der Insolvenz wertlos sind**

→ **allerdings gilt auch nach Rechtshängigkeit des StaRUG Verfahrens keine Sperrwirkung wie im Rahmen der Eigenverwaltung gem. § 276a InsO, so dass die Geschäftsleiterorgane auch nach Anzeige des Restrukturierungsvorhabens abberufen werden können**

II. Zugang zum StaRUG-Verfahren und gesellschaftsrechtliches Kompetenzgefüge (4)

- **Bezugsrechtsausschluss gem. § 7 Abs. 4 Satz 3 StaRUG**

→ Jedenfalls bei Überwindung der Überschuldung mittels StaRUG als einzige Alternative zwecks Vermeidung einer Insolvenz ist der Bezugsrechtsausschluss aufgrund der Anforderungen der Investoren im Rahmen der Übernahme der Kapitalerhöhung auch nach den gesellschaftsrechtlichen Anforderungen wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig und kann gem. § 7 Abs. 4 Satz 3 StaRUG mit gerichtlicher Planbestätigung umgesetzt werden

→ Ausschluss der Altaktionäre auch keine rechtswidrige Enteignung gem. Art. 14 GG, da § 7 Abs. 4 Satz 3 StaRUG ebenso wie beim Squeeze Out gem. § 327a AktG eine rechtlich zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG ist (vgl. Ziegenhagen, ZInsO 2025, 337 ff. m. w. N.; AG Stuttgart, ZRI 2025, 149 ff.; LG Stuttgart, ZRI 2025, 208 ff.; BVerfG ZInsO 2025, 683; kritisch zum StaRUG als Übernahmeargument: Mock NZI 2024, 769).

→ Kapitalherabsetzung auf Null führt zum automatischen Delisting

- **„reiner“ Gesellschafterplan gem. StaRUG nicht zulässig**

→ keine gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung bei lediglich zwei Gesellschaftergruppen in Restrukturierungsplan, § 26 Abs. 1 Nr. 3 Halbs. 2 StaRUG ist nicht dahin gehend teleologisch zu reduzieren, dass bei reinen Gesellschafterplänen die Zustimmung nur einer Gruppe ebenfalls ausreichend ist, weil ein Überstimmen von Gläubigern nicht zu befürchten ist (vgl. AG München, Beschluss vom 15. Februar 2023 – 1507 RES 3229/22, ZIP 2023, 603; Besprechung von Thole, ZIP 2023, 563 ff.)

II. Zugang zum Verfahren und Rechtsfolgen – Anzeige / Rechtshängigkeit (1)

Anzeige des Restrukturierungsvorhabens gem. § 31 = Rechtshängigkeit

- Die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache oder die Inanspruchnahme von Instrumenten des StaRUG allein ist kein Kündigungsgrund. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam (§ 44).
- Während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache ruht die Insolvenzantragspflicht nach §15a InsO (§ 42 Abs. 1), aber bei Eintritt von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung besteht Anzeigepflicht (§§ 42 Abs. 1, 32 Abs. 3). Verletzung dieser Pflicht ist genauso strafbar wie nach § 15a InsO.
- Das Gericht kann den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gem. § 33 Abs. 2 Nr. 1 zum Anlass nehmen, die Restrukturierungssache aufzuheben. Es kann dies unterlassen, wenn die zur Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung führenden Forderungen gerade durch den Plan restrukturiert werden sollen und die Erreichung des Restrukturierungsziels überwiegend wahrscheinlich ist.

II. Zugang zum Verfahren und Rechtsfolgen – Anzeige / Rechtshängigkeit (2)

Pflichten des Schuldners bei Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache gem. § 32

- Betreiben der Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführers und Wahrung der Interessen der Gläubigergesamtheit (§ 32 Abs. 1)
- Anzeigepflichten bei jeder wesentlichen Änderung des Restrukturierungsvorhabens/Verhandlungsstands (§ 32 Abs. 2), unverzüglich bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (§ 32 Abs. 3) sowie wenn das Restrukturierungsvorhaben keine Aussicht mehr auf Umsetzung hat (§ 32 Abs. 4)

Haftung der Organe ab Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache gem. § 43

- Bei Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführers und Wahrung der Interessen der Gläubigergesamtheit haften die Geschäftsleiter dem Schuldner („Innenhaftung“) in Höhe des den Gläubigern entstandenen Schadens, sofern sie die Pflichtverletzung zu vertreten haben (§ 43 Abs. 1).

II. Restrukturierungsplan (1)

Mögliche Planbetroffene gem. § 2 – Gestaltbare Rechtsverhältnisse

- Maßgeblicher Zeitpunkt: Rechtsverhältnis bei Planangebot / Planantrag / Stabilisierungsanordnung – § 2 Abs. 5
- Abs. 1 Nr. 1 **Restrukturierungsforderungen** (→ unbesicherte Schuldscheindarlehen)
- Abs. 1 Nr. 2 **Absonderungsanwartschaften** (→ Sicherheiten)
- Abs. 2 Bestimmte **Nebenbestimmungen**
 - Schuldverschreibungsbedingungen => Anpassungen von Bedingungen und Nebenbestimmungen wie Fälligkeiten, Kündigungsrechte, Financial Covenants, ... → Mithin können auch Regelungen zwischen den Gläubigern untereinander im Restrukturierungsplan frei, d.h. bei Zweckmäßigkeit auch ohne zwingendes Erfordernis umgestaltet werden → vgl. ausdrücklich zum Konsortialkreditvertrag im Rahmen der Vorprüfung: AG Köln, Beschluss vom 03.03.2021 – 83 RES 1/21 = ZIP 2021, 806
- Abs. 3 **Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte**
 - entspricht § 225a InsO, Eingriffe, Debt-Equity-Swap, „alle gesellschaftsrechtlich zulässigen Regelungen“, ebenso wie im Insolvenzplan gem. § 7 Abs. 4 S. 2 nicht gegen den Willen der Gläubiger möglich (anders als gem. § 5 Abs. 3 Nr. 5 SchVG, wo der Debt Equity Swap auch gegen den Willen einzelner Anleihegläubiger möglich ist)
- Abs. 4 **Gruppeninterne Drittsicherheiten**
 - Eingriff in Drittsicherheiten der Gläubiger möglich, wenn diesen neben den unmittelbaren Restrukturierungsforderungen zusätzliche Rechte gegenüber verbundenen Unternehmen i.S. des § 15 AktG gewährt wurden (Mutter-/Tochter- und Schwestergesellschaften)
 - § 15 Abs. 4: Zustimmungserklärung des die Sicherheit stellenden Konzernunternehmens als Plananlage
 - Drittsicherheiten außerhalb des Konzerns bleiben auch nach Planbestätigung (wie beim Insolvenzplan) erhalten (§ 67 Abs. 3)

II. Restrukturierungsplan (2)

Auswahl der Planbetroffenen (§ 8) - Teilkollektives Verfahren

- **Planungshoheit des Schuldners**

Steht (nur) unter dem Vorbehalt der Sachgerechtigkeit

- **Sachgerechtigkeit gegeben, wenn**

§ 8 Nr. 1: alle nicht einbezogenen Forderungen auch im Insolvenzverfahren volle Befriedigung erwarten können (regelmäßig die werthaltig besicherten Gläubiger)

§ 8 Nr. 2: **Generalklausel:** *„die in der Auswahl angelegte Differenzierung nach der Art der zu bewältigenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Schuldners und den Umständen angemessen erscheint, insbesondere wenn ausschließlich Finanzverbindlichkeiten und die zu deren Sicherung bestellten Sicherheiten gestaltet werden oder die Forderungen von Kleingläubigern, insbesondere Verbrauchern, Klein- und Kleinstunternehmen oder mittleren Unternehmen, unberührt bleiben.“* → danach kann insbesondere die auf die Gestaltung der Finanzverbindlichkeiten beschränkte Restrukturierung beispielhaft als sachgerecht beurteilt werden

§ 8 Nr. 3: Einbeziehung sämtlicher Forderungen (mit Ausnahme der gem. § 4 nicht einbeziehungsfähigen Forderungen)

II. Restrukturierungsplan (3)

Gleichbehandlung der Planbetroffenen (§ 10)

- **Grundsatz: Gleichbehandlung der Planbetroffenen**
 - Immanente Ungleichbehandlung der nicht vom Plan betroffenen
 - Korrektiv: Auswahl der Planbetroffenen muss sachgerecht sein (§ 8)
 - Regelung entspricht § 226 InsO
- **§ 10 Abs. 1: Gleiche Rechte innerhalb jeder Gruppe**
 - Bezugspunkt sind (nur) die Planbetroffenen
 - Ungleichbehandlung der Planbetroffenen verschiedener Gruppen möglich, und zwar auch bei gleichem Rang
- **§ 10 Abs. 2: Ungleichbehandlung in einer Gruppe mit Zustimmung aller benachteiligten Planbetroffenen möglich**
- **§ 10 Abs. 3: Nichtigkeit von Sonderabkommen**

II. Restrukturierungsplan (4)

Restrukturierungsplan - Erforderliche Mehrheiten / Cross-Class Cram-Down

- Grundsatz gem. § 25
 - 75% der Stimmrechte (insgesamt nicht nur der Abstimmenden) in jeder Gruppe.
 - hohe qualifizierte Summenmehrheit mit dem Erfordernis der Teilnahme an der Abstimmung. Nicht teilnehmender Gläubiger wird wie ein dissentierender Gläubiger behandelt (Nichtteilnahme = Ablehnung), anders als im Insolvenzplanverfahren oder nach dem Schuldverschreibungsgesetz → Wirkung wie ein hohes Quorum für die Beschlussfassung
- Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung gem. § 26 Abs. 1
 - Zustimmungsfiktion einer dissentierenden Gruppe (Cross-Class Cram-Down) entsprechend § 245 Abs. 1 InsO möglich, wenn
 - Nr. 1: überstimmte Gruppe durch den Plan nicht schlechter gestellt;
 - Nr. 2: Angemessene Beteiligung der Gruppe am Planwert, und
 - Nr. 3: Zustimmung der Mehrheit der Gruppen; bei nur zwei Gruppen reicht Zustimmung einer Gruppe mit Restrukturierungs-/ Sicherungsgläubigern (nicht Anteilsinhaber oder nachrangige Restrukturierungsgläubiger)

II. Restrukturierungsplan (5)

Restrukturierungsplan - Erforderliche Mehrheiten / Cross-Class Cram-Down - Angemessene Beteiligung (§ 27 f.)

- **„Absolute Priorität“ - Gläubigergruppen sind gem. § 27 Abs. 1 angemessen beteiligt, wenn:**
 - Nr. 1: Kein anderer planbetroffener Gläubiger erhält Werte, die den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigen
 - Nr. 2: weder ein planbetroffener „Nachranggläubiger“, noch der Schuldner oder eine an dem Schuldner beteiligte Person erhält einen nicht durch Leistung in das Vermögen des Schuldners vollständig ausgeglichenen wirtschaftlichen Wert („absolute priority rule“)
 - Nr. 3: Keine Besserstellung planbetroffener „Gleichranggläubiger“ - Ausnahme: abweichende Regelung sachgerecht (§ 28 Abs. 1)
- **„Durchbrechung der absoluten Priorität“ gem. § 28, wenn:**
 - § 28 Abs. 1 = Ausnahme zu § 27 Abs. 1 Nr.3:
 - Ausnahme: abweichende Regelung vom Verbot der Besserstellung „Gleichranggläubiger“ wegen Art der zu bewältigenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten und nach den Umständen sachgerecht; jedoch nicht wenn auf die überstimmte Gruppe mehr als 50% der Stimmrechte der betroffenen Rangklasse entfällt
 - § 28 Abs. 2 = Ausnahmen zu § 27 Abs. 1 Nr.2:
 - Ausnahme 1: Mitwirkung des Schuldners oder der an dem Schuldner beteiligten Person infolge besonderer, in der Person liegender Umstände unerlässlich (§ 28 Abs. 2 Nr. 1)
 - Ausnahme 2: Geringfügiger Eingriff, insbesondere wenn nur Verschiebung der Fälligkeit um max. 18 Monate (§ 28 Abs. 2 Nr. 2)
- **Anteilseignergruppen gem. § 27 Abs. 2: Angemessenheit (+), wenn**
 - Nr. 1: Kein planbetroffener Gläubiger erhält Werte, die den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigen
 - Nr. 2: keine an dem Schuldner beteiligte Person, die ohne Plan den Mitgliedern der Gruppe gleichgestellt wäre, behält einen wirtschaftlichen Wert (Ausnahme gem. § 28 Abs. 2 Nr. 1, wenn Mitwirkung unerlässlich für Restrukturierung)

II. Restrukturierungsplan (6)

Restrukturierungsplan – Gruppenbildung – Gestaltungsmöglichkeiten des schuldnerischen Unternehmens

1-Gruppenplan – z.B. bei Unterstützung durch Finanzgläubiger, insbesondere Amend & Extend:

- Gruppe 1 = Restrukturierungsforderungen

3-Gruppenplan – z.B. bei Cram Down Gesellschafter:

- Gruppe 1 = Restrukturierungsforderungen
- Gruppe 2 = Absonderungsanwartschaften (→ Sicherheiten)
- Gruppe 3 = Gesellschafter

7-Gruppenplan – z.B. bei Cram Down von Gläubiger-/ Gesellschaftergruppen:

- Gruppe 1 = Restrukturierungsforderungen/Bankenfinanzierungen
- Gruppe 2 = Restrukturierungsforderungen/Tochtergesellschaften (z.B. InterCo/Verlustausgleich § 302 AktG)
- Gruppe 3 = Restrukturierungsforderungen/Gläubigerforderungen (z.B. Garantie- oder Sicherheitsansprüche § 303 AktG)
- Gruppe 4 = Gruppeninterne Sicherheiten/Banken in Höhe der werthaltigen Garantien der Tochtergesellschaften
- Gruppe 5 = Nachrangige Forderungen (Gesellschafter)
- Gruppe 6 = Gesellschafter mit Bezugsrechtsausschluss
- Gruppe 7 = Gesellschafter mit Bezugsrecht (mit Investitionsverpflichtung/entsprechender Erklärung gem.§ 15 Abs. 2 StaRUG)

Inhaltsverzeichnis

- I. Gesellschaftsrecht in der Unternehmenskrise –
Rahmenbedingungen
- II. StaRUG Restrukturierung – Rahmenbedingungen
- III. Zusammenfassung**



III. Zusammenfassung

- 1 Es bestehen gesellschaftsrechtliche Treuepflichten im Rahmen einer Sanierungskapitalmaßnahme zwecks Vermeidung eines Insolvenzzenarios als nächstbeste Alternative
- 2 Regelmäßig stimmen Altgesellschafter auch in diesem Stadium der Unternehmenskrise nicht ihrer entschädigungslosen Enteignung zu, so dass die dringend erforderliche Umsetzung im Rahmen des StaRUG-Verfahrens zwecks Vermeidung der drohenden Insolvenz realisiert werden muss
- 3 Die Einleitung eines StaRUG-Verfahrens ist ohne Gesellschafterbeschluss zulässig, wenn das Restrukturierungsverfahren die einzige hinreichend erfolgsversprechende Alternative zu einem Insolvenzverfahren ist
- 4 Liegen im Rahmen des StaRUG-Verfahrens die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen der Sanierungskapitalmaßnahme vor, so liegen grds. die Voraussetzungen für die Bestätigung des Restrukturierungsplans im Rahmen eines Cross Class Cram Down der Gruppe der ablehnenden Gesellschafter vor → Umsetzung der Sanierungskapitalmaßnahme im Rahmen eines Restrukturierungsplans mit qualifizierter Mehrheitsunterstützung der betreffenden (Finanz-)Gläubiger zwecks Abwendung der Insolvenz als nächstbeste Alternative daher mit entsprechender Dokumentation möglich
- 5 Reine Gesellschafterstreitigkeiten können nicht mittels StaRUG gelöst werden, diese „Stakeholderkrise“ kann allerdings zu einer Unternehmenskrise unter Einbezug der Finanzierung führen, die dann mittels StaRUG zwecks Vermeidung einer „drohenden“ Insolvenz überwunden werden kann

Fragen?



Ihr Ansprech- partner



Andreas Ziegenhagen

Rechtsanwalt Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

European Head Restrukturierung

E: andreas.ziegenhagen@dentons.com

Zur Person

Andreas Ziegenhagen ist Partner und European Head der Praxisgruppe Restrukturierung. Er ist zugleich Mitglied im Global Board von Dentons. Die Schwerpunkte seiner Praxis umfassen die rechtliche und steuerliche Beratung bei Unternehmenstransaktionen (Mergers and Acquisitions), Restrukturierung und Insolvenzrecht, Unternehmenssteuerrecht und Gesellschafts-, Bank- und Bilanzrecht. Er übernimmt zudem die Position als Gemeinsamer Vertreter von Anleihegläubigern sowie die Beratung und Koordinierung von Schuldscheindarlehen im Rahmen von Restrukturierungen. Zudem übernimmt er regelmäßig die Position als doppelnutziger Treuhänder in Sanierungsfällen. Im Rahmen von Eigenverwaltungsverfahren zwecks Sanierung durch Insolvenzplanverfahren übernimmt er die Tätigkeit als Generalbevollmächtigter („Chief Insolvency Officer“). Darüber hinaus gehört er zu den wenigen deutschen Rechtsanwälten, die gleichzeitig Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sind. Seit Januar 2006 ist er Partner bei Dentons in Berlin und Geschäftsführer der Dentons GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft. Er begann seine Karriere bei Haarmann Hemmelrath & Partner, wurde 2001 zum Partner ernannt und 2004 zum Leiter der Praxisgruppe Insolvenz und Sanierung. Von 2013 bis 2024 war er Dentons Managing Partner Deutschland. Andreas Ziegenhagen ist zudem Herausgeber der *ZInsO FOKUS Sanierung*, Wolters Kluwer Verlag und Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht & Sanierung im Deutschen Anwaltsverein (AGIS DAV).

Marktwahrnehmung

Die *WirtschaftsWoche* zeichnet Andreas Ziegenhagen als „TOP-Anwalt 2024“ für Restrukturierung aus (*WiWo TOP-Kanzleien und Anwälte*, 2024). *Chambers Europe*, 2024 führt Andreas Ziegenhagen als herausragenden Restrukturierungsexperten in Band 1 für Restructuring/Insolvency: Quellen heben sein „gutes kaufmännisches Verständnis und Erfahrung“ hervor und schätzen ihn als „sehr ruhigen und guten Anwalt“. Im *JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2024/2025* ist Andreas Ziegenhagen ein häufig empfohlener Anwalt und wird zudem als einer der führenden Namen im Bereich Restrukturierung/Sanierung hervorgehoben (2023/2024 auch für M&A und Gesellschaftsrecht). Wettbewerber beschreiben ihn als „hervorragenden Allrounder“ und „sehr guten, strateg. Kopf“, der „auch international versiert“ ist. Sie betonen sein „einzigartiges Know-how als Rechtsanwalt, Steuerberater u. Wirtschaftsprüfer“ sowie seine „umfangr. Erfahrung mit Distressed M&A u. Treuhandschaften“. *The Legal 500 Deutschland 2024* führt Andreas Ziegenhagen erneut als einen der führenden Namen für Restrukturierung auf. „Seit Jahrzehnten zu Recht einer der Marktführer“ meinen Mandanten. „Rechtlich höchstes Niveau gepaart mit perfekter Lösungsorientierung.“ Darüber hinaus zeichnet er sich mit seinem als „eines der kompetentesten und schnellsten Restrukturierungsteams im Markt“ durch „Restrukturierung auf höchstem Niveau“ aus. *Best Lawyers/Handelsblatt 2024* zeichnet Andreas Ziegenhagen als Anwalt des Jahres für Restructuring and Insolvency Law sowie als Top-Anwalt für Steuerrecht aus. Im 2024er-Ranking von *IFLR1000* wird Andreas Ziegenhagen erneut als „Highly regarded“ für „Restructuring and Insolvency“ empfohlen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dentons Europe (Germany) GmbH & Co. KG

Markgrafenstraße 33
10117 Berlin
Tel.: +49 30 264 73 0

Thurn-und-Taxis-Platz 6
60313 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 45 00 12 0

Jungfernturmstraße 2
80333 München
Tel.: +49 89 24 44 08 0

KÖ-Quartier, Breite Str. 22
40213 Düsseldorf
Tel.: +49 211 74074 100

www.dentons.com

© 2025 Dentons

Dentons ist eine globale Wirtschaftskanzlei, die durch ihre Mitglieder und Partnerfirmen weltweit Beratungsleistungen für Mandanten erbringt. Dieses Dokument stellt weder rechtliche noch anderweitige Beratung dar und sollte nicht als solche verstanden werden. Auf Grundlage seines Inhaltes sollten daher weder Maßnahmen oder Handlungen ergriffen noch unterlassen werden. Wir stellen die Informationen in diesem Dokument ausschließlich auf der Grundlage zur Verfügung, dass Sie zustimmen, diese Informationen vertraulich zu behandeln. Sofern Sie uns vertrauliche Informationen überlassen, ohne uns zugleich zu mandatieren oder anderweitig zu vergüten, dürfen wir für andere Mandanten auch in Mandaten tätig werden, in denen diese Informationen relevant sein könnten. Ergänzend verweisen wir auf die rechtlichen Hinweise (Legal Notices) auf www.dentons.com